

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Reto Linder
3003 Bern

031 633 39 24, m.moser@bve.be.ch
3011 Bern, 17. Juni 2019

Stellungnahme zur Wegleitung L-10-07 Ablagerung von radioaktiven Abfällen mit geringer Aktivität auf einer Deponie

Sehr geehrter Herr Linder

Sie haben mit Mail vom 02. Mai 2019 die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV um Stellungnahme zur im Betreff genannten Wegleitung gebeten. Die KVV hat die Ausarbeitung einer entsprechenden Stellungnahme an den Vorstand des Cercle déchets CH delegiert. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach und danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Meinung zum Entwurf einbringen zu können.

Wir begrüssen es, dass mit der vorliegenden Wegleitung das Vorgehen bei der Ablagerung von radioaktiven Abfällen mit geringer Aktivität geregelt wird. Im Grundsatz stimmen wir dem Wegleitungsentwurf zu. Auf einige Punkte, welche aus unserer Sicht im Hinblick auf die Endfassung der Wegleitung anzupassen sind, möchten wir nachfolgend genauer eingehen.

Geltungsbereich

Wie an der zweiten Arbeitsgruppensitzung vom 23. April 2018 erläutert und protokolliert, gehen wir davon aus, dass Abfälle aus dem Rückbau von Kernkraftwerken nicht im Geltungsbereich der vorliegenden Wegleitung liegen. Wir ersuchen Sie, solche Abfälle in der Wegleitung explizit auszuschliessen. Zumindest aber sollte die entsprechende Stelle aus den Erläuterungen zur Strahlenschutzverordnung, welche wie folgt lautet, zitiert werden:

Ein solcher Pfad ist für die Entsorgung von grossen Mengen an Abfällen, wie für welche aus der Stilllegung der KKW, sowie für die übliche Entsorgung von radioaktiven Abfällen aus der Medizin, Industrie und Forschung (MIF-Abfälle), nicht geeignet.

Anhang 1/Anhang 2, Ablauf zur Deponierung

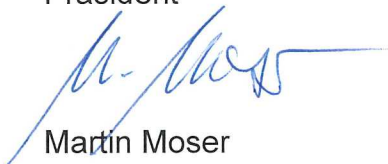
In Kapitel 2 wird erwähnt, dass diese Abfälle nur an wenigen Deponiestandorten in der Schweiz abgelagert werden sollen. Wir unterstützen diese Haltung. Um sicherzustellen, dass dies auch so umgesetzt wird, sind die jeweiligen Standortkantone früh in den Genehmigungsprozess einzubinden. Daher sollte die initiale Absichtserklärung des Deponiebetreibers einer Zustimmung des Standortkantons bedürfen. Wir ersuchen Sie, in den Anhängen 1 und 2 im zweiten Balken des Flussdiagramms jeweils «Absichtserklärung zur Entgegennahme» (Deponiebetreiber **und Kanton**) zu schieben.

Tabelle A3-2

Kleinere Anpassungen schlagen wir für das Szenario in Tabelle A3-2 vor. Einerseits soll eine Anpassung der Legende vorgenommen werden, indem «von einer realistisch erwarteten Jahresdosis bei konzentrierter Ablagerung auf einem Kompartiment» gesprochen wird. Als Szenario für den Trinkwasserpfad soll analog zu Tabelle A3-1 der Austritt des Sickerwassers ins Grundwasser, nun jedoch bei einem Kompartiment, herangezogen werden. Auch bei diesem Szenario wird das Schutzziel von 10uSv/a unterschritten. Die Zeile «Reduktion im Vorfluter (nach ARA)» ist irrelevant und kann weggelassen werden. Buchstabe b «Verdünnung im Vorfluter» ist entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüsse

Cercle déchets
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Moser', with a long horizontal stroke extending to the right.

Martin Moser